

Ausschussvorlage WVA 20/9 – öffentlich – Teil 4

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/782](#) –

und

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/1645](#) –

Unaufgefordert eingegangen:

Bürgerinitiativen gegen 5G	S. 119
Markus Bohr	S. 138
Josephine Gobrecht	S. 139
Inge Verweyen	S. 140

Bürgerinitiativen gegen 5G

7. April 2020

- „Stopp 5G Frankfurt“
- „Strahlungsarmes Darmstadt“
- „Frei von 5G im Taunus“

An die Fraktionen und an die Mitglieder des Ausschusses WVA im Hessischen Landtag

- **Problematik des flächendeckenden Ausbaus von 5G nach dem hessischen Mobilfunkpakt**
- **In diesem Zusammenhang kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Bauordnung**

Anlage I:	Aktuelles Briefing des EU-Think Tanks EPRS mit Empfehlungen an die EU-Parlamentarier
Anlage II:	Verletzungen des Grundgesetzes durch flächendeckenden 5G-Rollout
Anlage III:	Neues Krankheitsbild: Das Mikrowellensyndrom (Elektrosensibilität)
Anlage IV:	Fragwürdige Grenzwerte
Anlage V:	Gesundheitsschädliche Wirkungen der Hochfrequenzstrahlung (HF, drahtlose Technologie)
Anlage VI:	WLAN in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Altersheimen
Anlage VII:	Mobilfunk schädigt Zellen weit unter Grenzwert
Anlage VIII:	Übersicht über die derzeitigen 5G-Bürgerinitiativen in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung eingebracht, der den Ausbau von 5G-Mobilfunkmasten enorm erleichtern und bisherige 'Hindernisse' bei Genehmigungsvorschriften beseitigen soll:

„Im Hessischen Mobilfunkpakt hat sich die Landesregierung verpflichtet, am Ausbau des Mobilfunknetzes und im Besonderen des 5G-Netzes mitzuwirken. Als ein Hemmnis bei der Umsetzung des neuen 5G-Standards wurde die Vielzahl von Genehmigungsverfahren benannt, die dadurch entstünden, dass die nunmehr benötigte Höhe der Antennenanlagen vielfach 15 m betrage und damit oberhalb der bisherigen Grenze der Baugenehmigungsfreiheit von 10 m liege. Zudem werden die Abstandsvorschriften als weitere Hürde genannt.“ [Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (Drucksache 20/1645)]

Mit dem im Gesetzentwurf geplanten Verfahren sollen ferner die Mitspracherechte der Anwohner, der Kommunen und der örtlichen Baugenehmigungsbehörden weiter ausgehebelt und der flächendeckende und verdichtete 5G-Ausbau der Mobilfunk-Industrie erleichtert werden.

Die geplante Änderung ist faktisch eine Entmündigung und Entmachtung der Bevölkerung, die durch Strahlenexposition betroffen ist. Aus aller Welt warnen Wissenschaftler vor 5G. Es liegen bereits über 1.000 Studien vor, die einen schädlichen gesundheitlichen Einfluss der Funktechnologie festgestellt haben. In **Anlage I** finden Sie ein aktuelles Briefing des EU-Think Tanks EPRS an die EU-Parlamentarier, das im Gegensatz zur Einschätzung der Bundesregierung steht, die die biologischen Wirkungen von Funkstrahlung fortgesetzt leugnet.

Der 5G-Rollout missachtet die Rechte der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit und die berechtigten Bedürfnisse der steigenden Zahl von Elektrosensiblen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. **All dies lässt sich weder mit dem Grundgesetz – siehe *Anlage II* – noch mit den Menschenrechten vereinbaren.**

Zu Ihrer vertiefenden Information werden hier 195 der neueren dieser Studien aufgeführt, die schädliche Gesundheitseffekte belegen: <https://www.americansforresponsiblettech.org/scientific-studies>
 Weitere über 500 Studien finden Sie auf: <https://www.emfdata.org/de>

Des Weiteren finden Sie eine Zusammenstellung vieler bisheriger Briefe von warnenden Wissenschaftlern an offizielle Stellen weltweit: <https://ehtrust.org/small-cells-mini-cell-towers-health-letters-scientists-health-risk-5g/>

Daher ist es nach allen Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie und des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit geboten, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Das bedeutet, den 5G-Rollout zu stoppen, bis auch biologische Wirkungen in allen Parametern von unabhängigen Wissenschaftlern realistisch überprüft sind – besonders in Langzeituntersuchungen.

Die Kommunikations- und Informationsbedürfnisse der Bevölkerung sind sogar in den derzeitigen Homeoffice-Zeiten durch die bisherigen Standards ausreichend abgedeckt – selbst wenn bereits diese große Gesundheitsrisiken in sich bergen. Es ist daher ein fragwürdiger Mythos, dass Deutschland ohne flächendeckendes 5G technologisch und wirtschaftlich zurückfallen würde. Denn nur eine gesunde Bevölkerung, gesunde Kinder und eine intakte Natur garantieren den Wohlstand und die Stärke dieses Landes über Generationen hinaus. Das bestätigt die Politik in der Corona-Krise gerade selbst.

Hessische Landesregierung verletzt mit 5G-Rollout § 13 der Hessischen Bauordnung

Mit der Unterstützung der Einführung von 5G, zu der sich die Hessische Landesregierung durch den hessischen Mobilfunkpakt 2018 mit den größten Mobilfunkbetreibern, der Deutschen Telekom, Vodafone und Telefónica Deutschland, verpflichtet hat, verletzt diese § 13 der Hessischen Bauordnung. Dieser besagt in der Fassung vom 7. Juli 2018:

§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, Einflüsse der Witterung, pflanzliche oder tierische Schädlinge oder durch andere chemische, **physikalische oder biologische Einflüsse**, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

Dies wird mit der geplanten HBO-Änderung – in höherem Maße als bisher schon – übergangen. Biologische Einflüsse sowie damit einhergehende Gefahren und unzumutbare Belästigungen existieren bereits durch die 2G, 3G und 4G-Netze. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vielen Befindlichkeitsstörungen, über die Elektrosensible berichten bis hin zu massivsten gesundheitlichen Belastungen. Elektrosensibilität ist bereits seit 1932 bekannt (E. Schliephake: „Arbeitsergebnisse auf dem Kurzwellengebiet“ Deutsche Medizinische Wochenschrift; 58 (32): 1235-41); siehe auch **Anlage III**: Auflistung der Symptome des „Mikrowellensyndroms“.

Elektrische Impulse erfüllen in biologischen Systemen eine zentrale Aufgabe: die Steuerung des gesamten lebensnotwendigen Zellstoffwechsels. Unser Nervensystem, ja alle organischen Zellen, kommunizieren mit elektrischen Impulsen. Selbst ohne wissenschaftlichen Hintergrund, allein aus Sicht des gesunden Menschenverstandes, erscheint es daher völlig plausibel, dass sich Funkwellen, gerade wenn sie technisch erzeugt und gepulst sind, störend auf lebende Zellen auswirken können – und zwar noch lange vor messbaren thermischen Veränderungen des Gewebes. Denn jegliches Leben selbst ist elektrosensibel – im Sinne einer potenziellen Beeinfluss- bzw. Verletzbarkeit durch elektromagnetische Funkwellen.

Die gesundheitsschädigende Wirkung von elektromagnetischer Strahlung auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt ist erwiesen:

1. durch **über 1.000 wissenschaftliche Studien** (siehe oben): Diese zeigen auf, dass bereits die elektromagnetischen Felder der zweiten, dritten und vierten Generation erhebliche Schädigungen bei Menschen, Tieren und Pflanzen bewirken – in den Organsystemen sowie in der Zell- und DNA-Struktur. Wie groß bereits heute deren Anteil an der Entstehung und Verbreitung der wichtigsten Zivilisationskrankheiten wie Krebs, neurodegenerativen und Herzerkrankungen sowie Diabetes ist,

ist umstritten; sicher aber ist: Mit der flächendeckenden Einführung des 5G-Mobilfunknetzes wird die Strahlenexposition erheblich ansteigen, sodass auch die Zahl der gesundheitlich Betroffenen deutlich zunehmen wird. Am 04.02.2020 hat die WHO eine Schätzung veröffentlicht, nach der sich die Krebserkrankungen bis 2040 fast verdoppeln werden.

2. durch die **steigende Anzahl von Elektrosensiblen:**

2007 schätzte das Bundesamt für Strahlenschutz, dass **25.000 Personen**, um sich vor Strahlung zu schützen, im Keller oder im Wald wohnen.

2012: Christiane Pözl-Viol vom Bundesamt für Strahlenschutz: "Wahrgenommene gesundheitliche Beeinträchtigung wegen EMF: **10%** Elektrosensible, die „lediglich 'still leiden', sich aber auf Nachfrage dann doch, ungeachtet damit verbundener gesellschaftlicher Diskriminierung, als elektrosensibel bezeichnen.“ Das wären für Deutschland 8 Mio. Menschen.

2015: „Sogar bis zu **18%** Elektrosensible (davon 10% stark)“, sagt Umweltmediziner Schmidt (ehemalige österreichische Ärztekammer, Quelle: <https://diagnose-funk.org>)

(Quelle: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Mobilfunkfreie „Weiße Zonen“, Richter a. D. am BVerfG Bernd Irmfried Budzinski und Professor Dr.-Ing. Wilfried Kühling, 20/2015, 15. Oktober. 2015, Seite 1411)

Hat die Hessische Landesregierung bei Ihrem eiligen Bestreben, auch noch die letzten Funklöcher zu schließen, darüber nachgedacht, wo dann die vielen Elektrosensiblen leben sollen, wenn es keine funkfremen Zonen mehr gibt? Die Zahl der Elektrosensiblen wird durch die derzeitige 5G-Förderungs-Politik immer mehr ansteigen. In der Folge werden sie der Wirtschaft nicht mehr als Leistungsträger zur Verfügung stehen und stattdessen die Sozialsysteme belasten.

Dem globalen Beschluss zur Einführung von 5G, die auch den erdnahen Weltraum mit zehntausenden von Satelliten miteinbezieht, ging kein Unbedenklichkeitsnachweis voraus.

Bei der Einführung von neuen Medikamenten dagegen ist heute ein umfangreiches und sehr aufwendiges Zulassungsverfahren erforderlich – dank der Lehren, die aus Tragödien wie der Contergan-Affäre gezogen wurden. Wollen wir im Fall von 5G nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Fehlentscheidungen und Irrtümer wie im Falle von Contergan, Duogynon, Asbest oder FCKW erneut wiederholen?

Derzeit fließen viele Steuergelder in die Förderung der Installation der 5G-Technologie. Wer in die Zukunft denkt, sieht jetzt schon die unübersehbaren Kosten für den Steuerzahler, für das Renten- und Gesundheitssystem, wenn sich nicht mehr verleugnen lässt, dass diese Technologie krank macht – Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie muss wieder abgebaut werden, wenn unzählige Menschen durch ihr vermeidbares gesundheitliches Leid unübersehbar darauf aufmerksam machen werden. Jetzt ist vorausschauendes, kluges Handeln geboten.

50 Millionen Euro Förderung stellt das Land Hessen für das Schließen „weißer Flecken“ zur Verfügung. Wo sind die Millionen zur Schaffung „weißer Flecken“ für Elektrosensible, die menschlichen Seismographen dieser gefährlichen Entwicklung im Mobilfunkbereich?

Grenzwerte der ICNIRP

Wir wissen, dass Sie sich als Politiker auf die Grenzwerte der ICNIRP verlassen und daher von einer Unbedenklichkeit für die Gesundheit der Bevölkerung ausgehen. (Siehe **Anlage IV:** „Fragwürdige Grenzwerte“). Wir ersuchen Sie jedoch dringend, die Referenz ICNIRP auf ihre Integrität und Wissenschaftlichkeit hin zu überprüfen:

1. Die Mitglieder der ICNIRP sind nicht unabhängig – auch wenn es offiziell behauptet wird. Viele stehen der Industrie nahe und werden von der Bundesregierung und dem BfS finanziell unterstützt. Da die Bundesregierung selbst Mobilfunkbetreiber ist, besteht auch hier ein Interessenskonflikt. Ein Turiner Gerichtshof hat am 03.12.2019 im Rahmen einer Urteilsbegründung zu einem Gehirntumor durch Mobilfunk ausgeführt, dass es die ICNIRP für industrieabhängig und daher für weniger glaubwürdig hält als unabhängige wissenschaftliche Gutachter (<https://www.phonegatealert.org/en/the-court-of-appeal-of-turin-confirms-the-link-between-a-head-tumour-and-mobile-phone-use>).

2. Die ICNIRP berücksichtigt bei ihrer Grenzwertfestlegung *ausschließlich* den unbedeutenderen physikalischen Effekt der Erwärmung (SAR-Wert). Aber sie weigert sich, längst und vielfach erwiesene, gesundheitsschädliche biologische Kurz- und Langzeiteffekte anzuerkennen und zu berücksichtigen. Ist das wissenschaftliches Vorgehen? Die Bevölkerung dagegen wird in dem Glauben gehalten, dass die Grenzwerte und offiziellen Unbedenklichkeitsaussagen auf objektiven und umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen basieren. Das ist unwahr und eine inakzeptable Desinformation.
3. 1996 schon wurde die Bewertung der ICNIRP von neuseeländischen Wissenschaftlern um Dr. Neil Cherry von der Lincoln University, New Zealand, in einer 200-seitigen Studie als unwissenschaftlich widerlegt:
 „ ... I strongly contend that the approach and conclusions of ICNIRP and the WHO position is methodologically and factually scientifically flawed. ... Thus far consistently the ICNIRP claims are scientifically wrong and misleading.“ (Quelle: http://whale.to/b/cherry_h.html)
 Nach den validen Studien von Cherry war die ICNIRP in Schwierigkeiten. Die als privater Verein (!) organisierte Kommission fand eine junge Physikerin, nämlich Angela Merkel, seinerzeit Bundesministerin für Umwelt und Naturschutz, die ihr am 16.12.1996 die Grenzwerte ohne Berücksichtigung der biologischen Effekte genehmigte und so einen Freibrief für die Festlegung der einseitigen Grenzwerte ausstellte. Diese Grenzwerte haben bis heute Gültigkeit und bedürfen dringend einer unabhängigen Überarbeitung.
4. 2008 sagte Paolo Vecchia (Vorsitzender der ICNIRP von 2004 – 2012) auf der EMF-Konferenz in London: "Was sie (die ICNIRP-Empfehlungen) NICHT sind:
 „Sie sind keine verbindlichen Sicherheitsvorschriften.“
 „Sie sind nicht das 'letzte Wort' zu diesem Thema.“
 „Sie sind keine Basis für die Verteidigung der Industrie und anderer.““
 (EUROPEAM EMF-Leitlinie 2016 zur Prävention, Diagnostik & Therapie EMF-bedingter Beschwerden & Krankheiten, S. 11)
Faktisch aber werden die Grenzwerte zur Absicherung der von der Industrie bereitgestellten Standards herangezogen, und es wird behauptet, diese Technologie sei sicher.
5. Das ehemalige ICNIRP-Mitglied Prof. J.C. Lin fordert eine Revision der Grenzwerte (<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1304>).

Im Gegensatz dazu informiert das BMU (<https://www.bmu.de>) die Bevölkerung in FAQ unter der Frage:

Wie werden die Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Felder abgeleitet?

„Grenzwerte berücksichtigen die Erkenntnisse aus der **Gesamtheit der wissenschaftlichen Veröffentlichungen** (epidemiologische Studien, Tierexperimente und Zelluntersuchungen). Grenzwertempfehlungen werden durch interdisziplinär besetzte Kommissionen erarbeitet; dabei berücksichtigen sie nur bestätigte Wirkungen.“

Das ist Vorspiegelung falscher Tatsachen – eine glatte Fehlinformierung der Bevölkerung. Denn die o.g. Studien zu biologischen Effekten werden von der ICNIRP außer Acht gelassen. Auch das BfS hält es nicht für nötig, das Vorsorgeprinzip konsequent anzuwenden und den unzähligen Hinweisen auf gesundheitsschädliche biologische Effekte auf Mensch, Tier und Pflanze in unabhängigen Studien nachzugehen.

Der globale, flächendeckende Einsatz von 5G stellt ein Experiment an der Menschheit und der Umwelt dar, das sich mit den Menschenrechten und wissenschaftlicher Ethik nicht vereinbaren lässt. Diese Praxis würde durch die Hessische Landesregierung mit der Umsetzung des Mobilfunkpakts unterstützt.

HBO-Gesetzentwurf:

In der Folge informieren wir im Detail über problematische Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf zur Änderung der HBO (Drucksache 20/1645).

Schwerwiegende Änderungen bei der Genehmigungsfreiheit und der Abstandsflächenregelung

Durch die geplante Gesetzesänderung in der Anlage zu § 63 wird die Genehmigungsfreiheit, die bisher für Antennen von bis zu 10 m Höhe galt, auf Antennen von bis zu 15 m Höhe erweitert (wobei 15 m nun ab "Dachhaut" gemessen werden, sollte der Mast – statt z.B. direkt auf einem Flachdach – auf einem Dachboden o.ä. stehen).

Durch den geänderten § 6 wird der Abstand von Antennenanlagen im Außenbereich zu anderen dort befindlichen baulichen Anlagen generell von bisher 0,4 H auf 0,2 H reduziert (bisheriger Normabstand laut § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ist 0,4 H = 40% der Masthöhe). Das soll künftig auch dann zutreffen, wenn diese Anlagen an Grenzen zu "Gebieten anderer Nutzung", also zu Wohngebieten, stehen, selbst dann, wenn sie höher sind als 15 m!

Es besteht noch eine wesentlichere Problematik in Bezug auf die besonders sensiblen Wohngebiete: Gerade dort werden/sind viele dieser Masten auf einem Dach installiert und erreichen dadurch – vom Boden aus gemessen – weitaus größere Gesamthöhen als 15 m. Folglich wird die hier geltende Abstandsflächenregel von 0,4 H kaum eingehalten werden, da die von den Antennen tatsächlich erreichten Höhen im Gesetz nicht berücksichtigt werden, diese jedoch entsprechend tiefer in angrenzende Grundstücke hineinwirken.

Dasselbe Problem stellt sich in Gewerbe- und Industriegebieten – nur dort, aufgrund der Abstandsflächenregel von 0,2 H – in noch brisanterer Form.

5G-Mikro-Funkzellen: Da die HBO weder in ihrer alten noch in ihrer neuen Fassung entsprechende Regelungen/Einschränkungen vorsieht, wird es den Mobilfunkunternehmen mit Einführung der 5G-Technologie ferner gestattet, ergänzend zu den großen Antennen die geplanten, abertausenden 5G-Mikro-Funkzellen ganz ohne Genehmigung direkt vor unseren Wohnungen, Schulen und Kitas an Straßenlaternen oder unkenntlich hinter gläsernen Werbeanzeigetafeln und Ähnlichem zu errichten.

Welche Abstandsregeln gelten hier? Selbst wenn die für Mobilfunkmasten geltenden Abstandsregeln von 0,4 H eingehalten werden, können sich daraus sehr geringe Abstände zu Wohnhäusern ergeben.

Die **Unverletzlichkeit der Wohnung, die § 13 des Grundgesetzes garantiert**, kann nicht eingehalten werden, weil die Wohnungen durch die Nähe von Funkzellen leicht von Funkstrahlung durchdrungen werden können. Außerdem gibt es weder Recht noch Pflicht der Mobilfunkbetreiber, den Innenraum von Wohnungen mit Funk zu versorgen.

Ausschluss bzw. drastische Einschränkung von Mitspracherechten der Gemeinden, Nachbarschaften und kommunalen Bauaufsichtsbehörden

Des Weiteren beseitigt bzw. reduziert die Landesregierung demokratische Mitspracherechte der Bevölkerung, der Gemeinden und der kommunalen Baugenehmigungsbehörden entscheidend, die bisher durch die HBO gewährleistet waren (siehe ferner die Verletzung des § 13 der HBO durch den Mobilfunkpakt der Landesregierung).

Zunächst eine grundsätzliche Feststellung: Der **§ 77a**, das Kernstück der Novelle, soll allgemein "für bauliche Anlagen, die in derselben" beziehungsweise "in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen" [**Abs. 1**], gelten – also auch für Mobilfunkmasten.

Erläuterungen im Einzelnen:

1. **Abs. 5:** "Die §§ 67, 69 Abs. 2 und 5 Satz 1 und 2, § 70 Abs. 1 mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde, § 70 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend; ..."

Der in Abs. 5 erwähnte § 70 regelt allgemein die Behandlung von Bauanträgen auch hinsichtlich der **Gemeinde**. Deren Beteiligung aber wird durch die Formulierung "§ 70 Abs. 1 mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde" **völlig ausgeschlossen**.

2. Die im gesamten neuen § 77a nicht vorkommenden §§ 71 und 72 hingegen fordern die Einbeziehung der **Nachbarschaft** bzw. der "**Allgemeinheit**" [nur § 72] nur bei *solchen* Bauanträgen, die beinhalten, dass "von Vorschriften, die ihrem Schutz dienen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden." [§ 71 Abs. 1 Satz 1]. Die damit zwar eingeräumten Einwendungsmöglichkeiten der potenziell betroffenen Nachbarschaften werden jedoch durch **Abs. 4 Satz 2** erheblich eingeschränkt: "Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen." Denn dieser **reduziert deutlich** den Bereich und Umfang der **bauaufsichtsbehördlichen Überprüfungsbefugnis**. Damit werden zugleich die Möglichkeiten einer aus den §§ 71 und 72 etwaig erwachsenden Benachrichtigungspflicht gegenüber der Nachbarschaft bzw. der Allgemeinheit größtenteils ausgehebelt.

§ 77a Abs. 4 Satz 2 schließt also die **Gültigkeit** der §§ 71 und 72 zwar nicht aus, schränkt jedoch deren praktische **Anwendbarkeit** erheblich ein. Denn ihre Wirksamwerdung ist unabdingbar an diesbezügliche Überprüfungsaktivitäten der Bauaufsichtsbehörde sowie eine *gegebenenfalls* daran anschließende, da in ihrem Ermessen liegende Benachrichtigung gekoppelt (Sollvorschrift).

Das ist eine Entmündigung und Entmachtung der regionalen Bauaufsichtsbehörden. Diese setzt sich in **§77a Abs. 3** auf Länderebene noch fort: "Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Hessen."

Demnach genügt die Erteilung **einer** Typengenehmigung für 4G- und 5G-Antennen irgendwo in Deutschland, und für **jede andere Kommune** gilt dann: Sollte die jeweilige kommunale Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des durch Abs. 4 Satz 2, wie oben ausgeführt, wesentlich eingeschränkten "bauaufsichtliche(n) Verfahren(s)" nicht noch einen von ihr als bedenklich eingestuften Umstand oder Sachverhalt feststellen, dann gelten die Baugenehmigungen für die Antennen **automatisch** als erteilt. Das ist unerhört im Sinne der Souveränität des Landes Hessen und seiner Kommunen.

Widersprüchlichkeiten im § 71 (Beteiligung der Nachbarschaft)

Ein abschließender Hinweis zum **unveränderten** Paragraphen 71:

Abs. 3 Satz 1 lautet: "Die Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind nur denjenigen bekannt zu geben, deren Einwendungen nicht entsprochen wird."

Diese Regelung widerspricht **§ 71 Abs. 1 Satz 1**: "Die Bauaufsichtsbehörde soll die Nachbarschaft benachrichtigen, bevor von Vorschriften, die ihrem Schutz dienen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden; ..."

Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die Bauaufsichtsbehörde unter bestimmten Umständen, die üblicherweise *nur sie selbst feststellen* kann, aktiv werden und die Nachbarschaft benachrichtigen soll. In Abs. 3 Satz 1 hingegen sollen genau diese Umstände nur denjenigen Personen bekannt gegeben werden, "deren Einwendungen (gegen eben jene Umstände) nicht entsprochen wird". Diese Einwendungen aber würden zunächst eine Inkenntnissetzung dieser Personen über jene Umstände, und zwar *unabhängig* von der Bauaufsichtsbehörde, voraussetzen – was Abs. 1 Satz 1 diametral widerspricht.

Hinsichtlich der von einem Bauvorhaben betroffenen Beteiligten ist es überdies unrealistisch vorauszusetzen, selbstständig und noch dazu rechtzeitig Kenntnis von kritischen Umständen/Bestandteilen eines Bauvorhabens zu erlangen.

Durch die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten wird der gesamte **§ 71**, und zwar in seiner **bereits bestehenden Form**, ad absurdum geführt, weil die Bauaufsichtsbehörde nach **Abs. 3 Satz 1** nun **überhaupt nicht mehr selbst aktiv** werden muss. Erst das aber wäre die Voraussetzung dafür, dass § 71 überhaupt wirksam werden könnte.

Das hier beschriebene Problem wird durch **Abs. 3 Satz 2** noch verstärkt: "Die §§ 13 [Beteiligte] und 28 [Anhörung Beteiligter] des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [HVwVfG] finden bei der Nachbarschaftsbeteiligung keine Anwendung."

Die genannten Paragraphen regeln, wer im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens Beteiligte sind und unter welchen Voraussetzungen diese "hinzuzuziehen" und anzuhören sind. Finden diese Regelungen keine Anwendung, können sich "Beteiligte" – und nichts Anderes sind ja durch Bauvorhaben betroffene Nachbarschaften – auch nicht mehr auf die §§ 13 und 28 des HVwVfG berufen, um angehört zu werden.

Wir fordern Sie daher auf, § 71 Abs. 3 Satz 1 im Rahmen der Novellierung der HBO dergestalt zu modifizieren, dass er § 71 Abs. 1 nicht mehr zuwiderläuft; entsprechend ist der ebenso widersprüchliche **Abs. 2** anzupassen ["Wer den Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zugestimmt hat, wird nicht benachrichtigt."].

Wir fordern ferner,

- die Soll-Vorschrift des **Abs. 1 Satz 1** in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln
- **Abs. 3 Satz 2** ersatzlos zu streichen.

Problematik der erleichterten Bauvorlageberechtigung

Die Bauprozess-Erleichterung auf Ebene der Bauvorlageberechtigung innerhalb der am Bau beteiligten Unternehmen / Behörde(n) schafft gefährliche Lücken in der ordnungsgemäßen Bauausführung.

Erläuterung im Einzelnen:

Die unscheinbare Einfügung des Satz "3" in **§ 64 Abs. 5 Satz 1**, der auf § 69 Abs. 2 Bezug nimmt, entfaltet eine umso mächtigere Wirkung: Denn dieser Satz 3 bezieht sich wiederum explizit auf § 67: Bei dessen Analyse wird deutlich, auf welche Weise er nun in den geänderten § 64 hineinwirkt. Letzterer regelt, unter welchen Bedingungen "die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen" [Abs. 1 Satz 1] **keiner Baugenehmigung** bedarf.

Ein "**Nachweis der Bauvorlageberechtigung**" kann [über den Regelungspfad: § 67 (Abs. 1 Satz 1 {-> Abs. 2} -> Abs. 1 Satz 2) -> § 69 Abs. 2 Satz 3 -> § 64 Abs. 5 Satz 1] nun **auch bei Bauvorlagen mit Genehmigungsfreistellung** [wie dies auch hins. der in § 77a geregelten Typengenehmigung zutrifft] **von Fachkräften mit anderem, also auch niedrigerem als in § 67 Abs. 2 vorgeschriebenem Ausbildungsgrad verfasst** werden.

Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung [**§ 67 Abs. 1 Satz 2**] übertragen wird vom allg. Bereich des Bauantrags und der Bauvorlagen [**§ 69 außer Abs. 2 Satz 3**: konventioneller Ablauf] auf den Bereich der Genehmigungsfreistellung [**§ 64**: 'Ausnahme'- bzw. Freistellungs-Ablauf].

Daraus erwachsen weitere zentrale Fragen:

- Könnte diese Gesetzesänderung dazu führen, dass z.B. im Falle der Errichtung neuer bzw. der Nachrüstung bereits bestehender Antennenmasten nun **Fachkräfte der Mobilfunkunternehmen selbst** bauvorlageberechtigt sind?
- Und wenn dem so ist: Sind diese Fachkräfte wirklich fachlich geeignet – z.B. um Statiken korrekt zu berechnen?
- **Und schließlich:** Könnten sie bei der Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen ihres Arbeitgebers und den Vorschriften beispielsweise des § 13 HBO nicht in **ernsthafte Interessenskonflikte** geraten?

Problematik der erleichterten Bauabnahme und Bauausführungsbescheinigung

Darüber hinaus soll die neue HBO den Bauprozess **an einer 2. neuralgischen Stelle** massiv erleichtern – diesmal auf Ebene der Bauabnahme/Bauausführungsbescheinigung innerhalb der am Bau beteiligten Unternehmen bzw. Behörde(n).

Damit soll die 'Entbürokratisierung' logisch fortgesetzt werden, die durch Änderung des § 64 begonnen wurde. Sie öffnet zugleich aber den ebenso gefährlichen wie wahrscheinlicher werdenden Inkompetenzen bei der ordnungsgemäßen Bauabnahme Tür und Tor! Dieser Zusammenhang wurde auch in der 2. Anhörung zur HBO-Novelle am 11.03.2020 mehrfach dargelegt.

Erläuterungen im Einzelnen:

In **§ 83** schließlich wird ein neuer **Abs. 3** eingefügt: "Der Bauleiter bescheinigt nach § 59 Abs. 1 Satz 2 auch die übereinstimmende Ausführung mit der Typengenehmigung; insoweit findet Abs. 2 keine Anwendung." Der – damit außer Kraft gesetzte – Abs. 2 definiert, auch durch Verweise auf die §§ 68 und 89, die jeweiligen Wirkungsfelder von Prüfsachverständigen einerseits und Nachweisberechtigten andererseits bei dem komplexen Prüfungs-, Bescheinigungs- und Abnahmeprozedere.

Der neue Abs. 3 hingegen bewirkt folgendes: Das normale Prozedere hins. "bautechnischer Nachweise und Typenprüfung" [§ 68], nämlich dass spezialisierte **Prüfsachverständige** und/oder **Nachweisberechtigte** die korrekte Bauausführung bestimmter Baubestandteile* überwachen und bescheinigen, fällt hinsichtlich baulicher Anlagen, die Gegenstand einer **Typengenehmigung** sind, weg und **liegt nun einzig in der Hand des Bauleiters!**

* Kriterien für eine korrekte Bauausführung bestimmter Baubestandteile sowie zu bescheinigende/ abzulehnende Baubestandteile selbst sind: Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer/Brandschutz/Schall- und Wärmeschutz/Energieerzeugungsanlagen (§ 68 Abs. 1) | bauliche Anlagen mit Tragwerken von überdurchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad/**bauliche Anlagen mit einer Höhe v. mehr als 10 m/Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5** (§ 68 Abs. 3 Satz 1)]

Die Interessen der Mobilfunkunternehmen erhalten mit all den oben erläuterten Änderungen einen nahezu uneingeschränkten Freibrief für den 5G-Rollout – ungeachtet des Volkswohls, der Volksgesundheit und Volksleistungskraft.

Genau betrachtet kommt das einer Gewaltausübung gegenüber der Bevölkerung gleich, der nach dem Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährt ist, was auch für die biologischen Kurzzeit- und Langzeitwirkungen von gepulster Funkwellenstrahlung zu gelten hat. Nicht einmal für Elektrosensible sind Einspruchsrechte vorgesehen.

Kann all das ein demokratischer Politiker unterschreiben, der sich dem Wohl des Volkes verpflichtet hat?

Namentlich die Einführung des § 77a widerspricht sogar den Aussagen des BMU. Das BMU schreibt unter <https://www.bmu.de> unter „Häufige Fragen (FAQ)“ zum Strahlenschutz:

Werden Kommunen und Bürger über den 5G-Aufbau informiert und können sie Ort und Art der Sendeanlagen beeinflussen?

„Die Kommunen werden über die Errichtung einer Antennenanlage vom Netzbetreiber informiert. Der Kommune steht bei neuen Sendeanlagen überdies ein Stellungnahme- und Erörterungsrecht zu. Die Ergebnisse dieser Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen. Es wird erwartet, dass Netzbetreiber auch die Bürgerinnen und Bürger informieren und den konstruktiven Dialog suchen.“

Wie kann sich die Öffentlichkeit informieren, ob eine bestehende oder neu errichtete Sendeanlage (auch) für 5G benutzt wird?

„Es wird angesichts der Erfahrungen aus dem bisherigen Netzausbau erwartet, dass die Netzbetreiber die Kommunen und Bürger über die Errichtung einer Antennenanlage informieren und den konstruktiven Dialog suchen.“

Politiker schwören, das Wohl des Volkes zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden. Daran erinnern wir Sie und erwarten, dass Sie dieser Maxime treu sind und der Bevölkerung Informations- und Einspruchsrechte weiterhin einräumen. Dies hemmt zwar den schnellstmöglichen, voreiligen Ausbau, ist langfristig jedoch die weisere, weil verantwortungsvollere, nachhaltigere und damit auch kostengünstigere Entscheidung. Denn Gesundheit und Lebensqualität muss unzweifelhaft stets an erster Stelle stehen. In der Corona-Krise wurde – und wird – dies von vielen Politikern aller Parteien mit Nachdruck beteuert. Nur Gesunde können ihren Arbeitsplätzen optimal gerecht werden bzw. diese überhaupt ausfüllen und somit aktiv zum Bruttosozialprodukt beitragen.

Was die Bevölkerung für ihre Kommunikationsbedürfnisse und Leistungsfähigkeit nicht braucht, ist ein flächendeckender Rollout von 5G (und Internet aus dem Orbit).

Wer den 5G-Rollout unterstützt, fördert, bewirbt und/oder wer die vorgesehene neue HBO unterschreibt, die zusammenfassend folgende problematische Regelungen aufweist, nämlich:

- die darin enthaltene, vereinfachte Typengenehmigung für Sendeanlagen [§ 77a Abs. 1]
- die aufgeweichten Genehmigungsfreiheiten sowie Abstandsregelungen [Anl. zu § 63 | § 6 Abs. 5]
- die Unterbindung der Mitspracherechte von Gemeinden und Anwohnern [§ 77a Abs. 5 | Abs. 4 Satz 2]
- die weitgehende 'Kaltstellung' der kommunalen Bauaufsichtsbehörden [§ 77a Abs. 4 Satz 2 | Abs. 3]
- die fahrlässigen Bauprozesserleichterungen [§ 64 Abs. 5 Satz 1 | § 83 Abs. 3]
- sowie den in seiner bereits bestehenden Form unlogischen § 71 unkorrigiert belässt [Abs. 2 und 3]

und damit der Mobilfunk-Industrie einen Freibrief für die ungehinderte, flächendeckende Installation von Mobilfunkmasten und 5G überreicht, **muss sich darüber im Klaren sein, dass er:**

- **eine Technik fördert, an deren gesundheitlicher Unbedenklichkeit erhebliche internationale, wissenschaftlich fundierte Zweifel bestehen**
- **Gesundheitsschäden von Befindlichkeitsstörungen über Herz-Kreislaufprobleme bis zu Krebs und genetischen Veränderungen; bei 5G-Mikrowellenstrahlung speziell der Haut und der Augen, unterstützt und in Kauf nimmt (siehe *Anlage V*)**
- **die Schwächung von Kindern – im schlimmsten Falle bis hin zum Tod – in Kauf nimmt (siehe *Anlage V* und *Anlage VI*)**
- **mitverantwortlich ist für die langsame Zerstörung der Genetik der Natur, für Baum- und Insektensterben**
- **die Schwächung der Immunsysteme fördert bis hin zur erhöhten Anfälligkeit gegenüber neuen Viren wie beispielsweise dem SARS-CoV-2-Virus**
- **dafür sorgt, dass sich die Zahl der Elektrosensiblen erhöht – und ihnen mit 5G jeglicher Lebensraum genommen wird**
- **die Wirtschaft, das Gesundheits- und Rentensystem durch immer mehr Kranke, Arbeits- und Erwerbsunfähige belastet**
- **dazu beiträgt, dass Elektrosensibilität weiter verschleiert wird und Ärzte diese Störung in ihrer Ursache nicht erkennen (weshalb sie diesen Patienten unsachgemäß Schlafmittel, Betablocker, Psychopharmaka oder den Kindern Ritalin verordnen)**
- **die Voraussetzungen für die totale Überwachung der Bevölkerung schafft**
- **eine Technologie fördert, für deren gesundheitliche Folgen keine Versicherung haften möchte, weil die Risiken in der Versicherungsbranche ernst genommen werden**
- **zustimmt, dass die Industrie für gesundheitliche Schäden durch 5G nicht haften muss – aber die Bevölkerung als Versuchskaninchen missbraucht werden darf**
- **der Verschwendung von Steuergeldern zustimmt:**
 - a) **für die Förderung von übermäßig vielen Funkanlagen anstelle von Glasfaseranschlüssen**
 - b) **für deren Abbau in der Zukunft, wenn sich die Gesundheitsschäden – ähnlich wie bei Asbest – nicht mehr übersehen lassen**
- **die Erderwärmung fördert**
 - a) **durch einen langfristig um mindestens 30% erhöhten Strombedarf**
 - b) **durch die Energie, die von den Sendern in die Atmosphäre abgestrahlt wird**
 - c) **durch die Abwärme, die durch den steigenden Bedarf an Großrechnern und Servern erzeugt wird**

Wir fordern daher die Landtagsabgeordneten zu einer klugen und nachhaltigen Kehrtwende auf.

- 1. Erteilen Sie der Gesetzesänderung hinsichtlich der Beseitigung von Mitspracherechten und des Installations-Freibriefes für die Mobilfunk-Industrie eine weitsichtige, menschenwürdige Absage! Sorgen Sie stattdessen dafür, dass es faire Mitspracherechte der Kommunen und Bürger gibt, die auch gesundheitliche Risiken berücksichtigen.**
- 2. Setzen Sie sich dafür ein, dass die Hessische Landesregierung das Vorsorgeprinzip tatsächlich berücksichtigt. Das bedeutet, den 5G-Rollout zu stoppen, bis durch unabhängige, umfassende Studien über die biologischen Wirkungen elektromagnetischer Strahlung erwiesen ist, dass diese Technologie kein gesundheitliches Risiko darstellt.**
- 3. Verhindern Sie, dass Haushalte gezwungen werden, Smart Meter einbauen zu lassen. Sie verstrahlen die Menschen 24 Stunden am Tag für eine erforderliche Ablesung im Jahr und belasten damit die Gesundheit. Sie widersprechen dem Datenschutz, da der Stromverbrauch permanent überwacht werden kann. Sie sind ein Sicherheitsrisiko, da Einbrecher damit Daten abgreifen können, die verraten, ob jemand zuhause ist oder nicht. Sie verletzen § 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung).**
- 4. Verhindern Sie, dass für öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen Geräte installiert werden, die zum Internet der Dinge gehören, weil diese die Gesundheit der Bevölkerung und der Natur unnötig belasten.**
- 5. Verhindern Sie eine funkgesteuerte Digitalisierung der Schulen zugunsten kabelgestützter Netzzugänge, da die Gesundheit von Kindern durch Mobilfunk/WLAN besonders empfindlich gestört werden kann.**
- 6. Schließen Sie sich den vielen Städten in Europa und weltweit an, die die Installation von 5G bereits abgelehnt haben, darunter:**
 - Brüssel
 - In Italien: Ein Stadtteil von Rom, die Stadt Florenz und 124 weitere Kommunen
 - In Griechenland: Kalamata und 60 weitere Städte
 - In der Schweiz: die Kantone Genf, Jura und Waadt
 - In Österreich: Seefeld und Hausmannstätten
 - In Deutschland: Bad Wiessee, Esslingen, Hohenpeißenberg, Peißenberg, Wielenbach, Weiding, Rottach-Egern, Peiting, Ohlstadt, Bad Kohlgrub, Murnau am Staffelsee, Seehausen am Staffelsee, Starnberg, Schorndorf, Obersöchering
 - Die Wetterau hat den 5G-Pilotstatus zurückgewiesen
 - Slowenien
 - Papua-Neuguinea
 - In den USA: ca. 100 Städte und das Silicon Valley – denn dort wissen die Menschen genau, mit was sie es zu tun haben

Weitere kompetente Informationen zum Thema:

- Umfangreiche Liste vieler bisherigen Studien:
<https://www.americansforresponsibletech.org/scientific-studies>
- Deutsche Studiendatenbank: <https://www.emfdata.org/de> (derzeit über 500 Studien)
- Liste der bisher bekannten Briefe von Wissenschaftlern zum Thema:
<https://ehtrust.org/small-cells-mini-cell-towers-health-letters-scientists-health-risk-5g/>

- <https://kompetenzinitiative.com/>
- <https://www.diagnose-funk.org/>
- <https://ul-we.de/>
- <https://www.5gspaceappeal.org/>
- <https://ehtrust.org/science/>

Sehr geehrte Abgeordnete,

der Gesetzentwurf zur neuen HBO wurde darauf ausgerichtet, den Mobilfunkpakt des Landes Hessen schnellstmöglich umzusetzen. Doch genau dieser Pakt setzt eine Kette von Fehlern und Missachtungen in Gang, die naturgemäß weitere Irrtümer nach sich ziehen.

Daher wollten wir Sie umfassend informieren, welche negativen Folgen dieser Pakt für die Bevölkerung und die Natur hat, bevor Sie weitere Entscheidungen treffen. Denn: "Wer A sagt, muss nicht B sagen, wenn er erkennt, dass A falsch ist." (Berthold Brecht)

In diesem Sinne wünschen wir uns, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen, damit Ihre verantwortungsvollen Entscheidungen von heute die Lebensqualität der Menschen in der Zukunft erhöhen und nicht reduzieren.

Schöne und gesunde Ostertage wünschen Ihnen

Maritta Roth-Dechert (Bürgerinitiative Darmstadt)

Jan Veil (Bürgerinitiative Frankfurt)

Michael Kundermann (Bürgerinitiative Taunus und Umgebung)

Für Rückfragen und Terminvorschläge wenden Sie sich bitte an: m.kundermann@thriving.de

Anlage I

Aktuelles Briefing des EU-Think Tanks EPRS

an die EU-Parlamentarier, das im Gegensatz zur Einschätzung der Bundesregierung steht, die die biologischen Wirkungen von Funkstrahlung noch immer leugnet.

(EPRS European Parliamentary Research Service. Autor: Miroslava Karaboytcheva | Members Research Service PE 646.172)

Briefing: Effects of 5G wireless communication on human health (February 2020)

„Die jüngste wissenschaftliche Literatur zeigt, dass kontinuierliche drahtlose Strahlung biologische Wirkungen zu haben scheint, insbesondere wenn man die besonderen Eigenschaften von 5G berücksichtigt: die Kombination von Millimeterwellen, eine höhere Frequenz, die Anzahl der Sender und die Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen könnte – und da 5G eine noch nicht getestete Technologie ist, wäre ein vorsichtiger Ansatz angebracht.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Vereinbarungen von Helsinki und andere internationale Verträge erkennen an, dass ein erklärtes Einverständnis – bevor es zu Eingriffen kommt, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen – ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist. Dieses Recht muss noch kontroverser diskutiert werden, wenn man die Exposition von Kindern und Jugendlichen in Betracht zieht.“

Im folgenden Video stellt Dipl.-Ing. Jörn Gutbier, Vorsitzender von Diagnose-Funk e.V, die wesentlichen Inhalte des erwähnten Briefings dar und erläutert diese:

https://www.youtube.com/watch?time_continue=38&v=OGiZsMe6liE&feature=emb_logo

Brennpunkt Diagnose Funk - Ausgabe 03.20: "5G-Mobilfunk könnte die Gesundheit beeinträchtigen" – Briefing an die EU-Parlamentarier | 2:56 [09.03.20]

Anlage II

Verletzungen des Grundgesetzes durch flächendeckenden 5G-Rollout

Der flächendeckende Rollout der ungeprüften 5G-Technik verletzt folgende Artikel des Grundgesetzes:

- Artikel 1 (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Kommentar: Wenn die berechtigten Mitspracherechte der Gemeinden und Anwohner bei der Installation von Sendeanlagen unterbunden werden, ist das eine Beugung des Selbstbestimmungsrechts.

- Artikel 2 (1) „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
Kommentar: In die freie Entfaltung der Persönlichkeit wird schon dadurch eingegriffen, dass Funkstrahlungen störend auf das EEG einwirken und damit die individuellen geistigen und emotionalen Befindlichkeiten verändern.

 Artikel 2 (2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“
Kommentar: Da es keine wissenschaftliche Technikfolgenabschätzung, dafür aber über 1.000 Studien gibt, die biologische Schädigungen (Mensch und Natur) von Funkstrahlung belegen, darf diese Technologie zum Schutz der Bevölkerung nicht ausgerollt werden.
 Das betrifft auch 5G- und Internetempfang aus dem Weltraum durch SpaceX und andere, deren Aktivitäten im Orbit ferner eine Verletzung des deutschen/europäischen/globalen Luftraumes darstellen.
 Das Vorsorgeprinzip ist unabdingbar. Für den Schutz der Bevölkerung vor dem SARS-CoV-2-Virus unternehmen wir höchste Anstrengungen. Politiker aller Parteien beteuern gegenwärtig, dass der Schutz der Gesundheit vor wirtschaftlichen Interessen steht. Das betrifft auch den Schutz vor der langfristig sogar destruktiveren, nicht-ionisierenden Funkstrahlung.

- Artikel 13 (1): „Die Wohnung ist unverletzlich.“
Kommentar: Kein Bürger muss Strahlenexposition in seiner Wohnung dulden. Funk von außen verletzt dieses Recht. Denn niemand kann garantieren, dass Sendeanlagen – besonders in dicht bebauten Gebieten – keine Strahlenexposition im Innenraum bewirken.

- Artikel 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
Kommentar: Schon die bisherigen Mobilfunk-Generationen, besonders aber 5G, stören die Genetik und Gesundheit künftiger Generationen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Pflanzen und Tiere.

Anlage III

Neues Krankheitsbild: Das Mikrowellensyndrom (Elektrosensibilität)

Auflistung der Symptome nach Dr. med. Cornelia Waldmann-Selsam

Den Originalartikel finden Sie unter <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=760>

Zusammenfassung

Die gepulsten hochfrequenten elektromagnetischen Felder (von Mobilfunktendeanlagen, schnurlosen DECT-Telefonen, Handys, WLAN u.a.) führen weit unterhalb der gültigen Grenzwerte zu einem neuen, vielschichtigen Krankheitsbild mit charakteristischer Symptomkombination.

- Die Menschen leiden an einem, mehreren oder vielen der folgenden Symptome: Schlafstörungen, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Kopfdruck, Schwindel, Unruhe, Benommenheit, Reizbarkeit, Aggressivität, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, Wortfindungsstörungen, depressive Stimmung, Antriebslosigkeit, Angststörungen, Panikattacken (nachts, auf Autobahnen), Brennen innerlich, inneres Zittern, Ohrgeräusche, Hörverlust, Hörsturz, Geräusche im Kopf, Lärmempfindlichkeit, Geruchsempfindlichkeit, Nasenbluten, trockene Augen, Sehstörungen, Augenentzündungen, Augenschwellungen, Augenschmerzen, Lichtempfindlichkeit, Hautveränderungen (Rötungen, Pigmentierung, Entzündungen, Gesichtsblässe, Ringe unter den Augen), Brennen oder Kribbeln der Haut, Juckreiz, Allergische Reaktionen, häufige Infekte, Nebenhöhlenentzündungen, unklare Zahnschmerzen, Kiefereiterungen, Nackenschmerzen, Gelenk- und Gliederschmerzen, Nerven- und Weichteilschmerzen, Muskelschmerzen, Muskelkrämpfe, Muskelschwäche, Taubheitsgefühl, Lähmungserscheinungen, Koordinationsstörungen, Herzrhythmusstörungen, Herzrasen, Blutdruckerhöhung (anfallweise oder dauerhaft), Schilddrüsenprobleme, Haarausfall, Hormonstörungen, Libidoverlust, Stoffwechselstörungen, Appetitlosigkeit oder ständiges Hungergefühl, Übelkeit, Gewichtsabnahme oder Gewichtszunahme, Frösteln, nächtliches Schwitzen, Zähneknirschen und gehäuftes Wasserlassen.
- Schon ab $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ erkranken einzelne Menschen (bei UMTS schon ab $0,1 \mu\text{W}/\text{m}^2$).
- Die Symptome treten in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Exposition auf.
- Viele Betroffene waren vorher beschwerdefrei.
- **Häufig erkranken etliche Anwohner nach Inbetriebnahme eines Senders** (es variiert nur der Zeitpunkt des Auftretens von Symptomen: sofort, nach Tagen, Wochen oder Monaten; dies ist abhängig von der individuellen Konstitution, von bestehenden Grunderkrankungen, von der Aufenthaltsdauer im belasteten Wohnraum, von dem Frequenzbereich, von der Feldstärke, vom Frequenzgemisch aus verschiedenen Richtungen, vom gleichzeitigen Vorhandensein von Rundfunk- und Fernsehsendern.)
- Es handelt sich keineswegs nur um subjektive Befindlichkeitsstörungen. **Durch fachärztliche Untersuchungen** waren Herzrhythmusstörungen, extreme Blutdruckschwankungen, EEG-Veränderungen, zerebrale Durchblutungsstörungen, Hörsturz, Visusverlust, Hormonstörungen, Konzentrationsveränderungen von Neurotransmittern, Konzentrationsveränderungen verschiedener Blutparameter, Geldrollenbildung, kognitive Störungen u.a. objektiv **nachgewiesen worden**. Veränderungen im Gesicht, an der Haut und am Haupthaar waren für den Arzt sichtbar. Die Ärzte hatten jedoch in den ersten Jahren nach Hochfrequenzexposition keine pathologischen Organbefunde erheben können, die diese Symptome hätten erklären können.
- Zischende Geräusche oder Brummen im Kopf, Ohrgeräusche, Schwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Augenschwellungen, Brennen der Haut, Unruhe, Vergesslichkeit, Wortfindungsstörungen, Konzentrationsstörungen, chronische Erschöpfung, Infektanfälligkeit, Antriebslosigkeit, Zähneknirschen, nächtliches Schwitzen und Haarausfall sind meist nicht therapierbar.

Anlage IV

Fragwürdige Grenzwerte

Die WHO, die EU und Deutschland folgen den extrem hohen Grenzwerten der ICNIRP für die Elektrische Feldstärke von 61 V/m; dies entspricht einer Leistungsflussdichte von 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. Zum Vergleich: Die natürliche Hintergrundstrahlung, an die unsere Biosysteme seit Jahrmillionen angepasst sind, beträgt dagegen nur 0,000.001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ – ein Zehnbillionstel des oben genannten Grenzwertes.

Die Grenzwerte der Länder Schweiz, Italien, Polen, Russland, Indien sowie mancher Regionen in Belgien sind um ein Vielfaches niedriger als die deutschen, die von der ICNIRP empfohlen wurden. Diese gelten auch in einer Reihe europäischer Länder sowie in den USA und Australien. Selbst China als Vorreiter der 5G-Technologie hat wesentlich niedrigere Grenzwerte (siehe Übersicht unten).

Beziehen diese Länder im Unterschied zu Deutschland aus Vorsorge auch nicht-thermische, biologische Effekte ein?

Diese Tatsache muss doch die Frage aufwerfen, wieso Werte, die von der ICNIRP als ausreichend deklariert und sowohl von der WHO und der EU als auch von der SSK übernommen wurden, nicht weltweite Gültigkeit erlangt haben? Allein dieser Umstand weist auf die Notwendigkeit von weiteren unabhängigen Prüfungen aller gesundheitlichen Parameter hin.

Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Strahlung

Eine Liste der Länder, die aus Vorsorgegründen niedrigere Grenzwerte festgelegt haben als von der ICNIRP vorgegeben und ein Vergleich mit Deutschland, das die ICNIRP Grenzwerte übernommen hat

Land	Frequenzbereich	Elektrische Feldstärke	Relation zu ICNIRP und Deutschland	Entspricht Leistungsdichte gerundet	Entspricht Leistungsdichte gerundet	Relation zu ICNIRP und Deutschland	Faktor
Deutschland	bis 300 GHz	61 V/m	100%	10 W/m ²	10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	100%	1
Italien	bis 300 GHz	40 V/m	-34%	4 W/m ²	4.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-60%	2,5
Belgien/Reg. Flandern	bis 10 GHz	30,7 V/m	-50%	2 W/m ²	2.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-80%	5
China	bis 300 GHz	27 V/m	-56%	2 W/m ²	2.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-80%	5
Indien	ab 2 GHz	20 V/m	-67%	1 W/m ²	1.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-90%	10
Belgien/Reg. Brüssel	bis 300 GHz	9,1 V/m	-85%	0,2 W/m ²	200.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-98%	50
Polen	bis 300 GHz	7 V/m	-90%	0,1 W/m ²	100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99%	100
Russland	bis 300 GHz	6 V/m	-90%	0,1 W/m ²	100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99%	100
Bulgarien	bis 30 GHz	6 V/m	-90%	0,1 W/m ²	100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99%	100
Schweiz	ab 1,8 GHz	5 V/m	-92%	0,07 W/m ²	70.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99,3%	140
Belgien/Reg. Wallonien	bis 300 GHz	3 V/m	-95%	0,02 W/m ²	20.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99,8%	500
Luxemburg		3 V/m	-95%	0,02 W/m ²	20.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	-99,8%	500

Quelle für Elektrische Feldstärken und Frequenzbereiche: BFS - Internationaler Vergleich der rechtlichen Regelungen im nichtionisierenden Bereich, Band 1 - 2016, Ländervergleich der Regelungen für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (0 Hz - 300 GHz)

19.02.2020 | Taunus-Initiative-Stoppt 5G | taunus.initiative.stoppt5g@gmail.com

Durch die MIMO-Technik (Beamforming) werden ohnehin massive Strahlenbelastungen auf 5G-End-Geräte-Anwender und deren Umfeld zukommen. Die schon jetzt hohen Grenzwerte werden nämlich erst ab einem Abstand von 25 m zum Sender eingehalten – *innerhalb* von 25 m Radius werden sie massiv überschritten: Bei 11 m Distanz werden bereits bis zu 120 V/m gemessen. Die Leistungsflussdichte ($\mu\text{W}/\text{m}^2$) steigt gar exponentiell: 120 V/m entsprechen bereits einer Leistungsflussdichte von 38.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ (zum Vergleich: ICNIRP-Grenzwert 61 V/m entspricht einer Leistungsflussdichte von 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$, siehe oben).

Das Land Hessen kann sich fragen, ob es aufgrund des Vorsorgeprinzips nicht besser wäre, niedrigere Grenzwerte einzuführen. Denn wenn Städte wie Brüssel sowie weitere Regionen in Belgien und verschiedene Kantone in der Schweiz in der Lage sind, eigene Grenzwerte zu definieren, die von den jeweils nationalen Grenzwerten abweichen, ist dies, gerade angesichts der föderalen Struktur Deutschlands, auch für das Land Hessen möglich.

Anlage V

Gesundheitsschädliche Wirkungen der Hochfrequenzstrahlung

Schon bevor 5G entwickelt wurde, riefen Dutzende Petitionen und Appelle internationaler Wissenschaftler, darunter der von mehr als 3.000 Ärzten unterzeichnete Freiburger Appell, dazu auf, den weiteren Ausbau von drahtlosen Technologien und neuen Basisstationen zu stoppen.

Im Jahr 2015 teilten 215 Wissenschaftler aus 41 Ländern ihre alarmierenden Bedenken den Vereinten Nationen (UN) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit. Darin erklärten sie unmissverständlich: *„Zahlreiche aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen haben gezeigt, dass elektromagnetische Felder lebende Organismen bereits bei Werten beeinflussen, die weit unterhalb der meisten internationalen und nationalen Richtlinien liegen.“*

Diese schädlichen Effekte umfassen:

- Schlafstörungen, Kopfdruck, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel und weitere – im öffentlichen Diskurs verharmlosend als Befindlichkeitsstörungen abgetan
- kognitive Beeinträchtigung: Lern- und Gedächtnisdefizite, Wortfindungs- und Konzentrationsstörungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen: Herzrhythmusstörungen, Herzrasen, hoher oder wechselhafter Blutdruck, Durchblutungsverschlechterung durch Geldrollenbildung
- krebserregende und krebsverstärkende Wirkung
- Veränderungen im Stoffwechsel (z.B. Diabetes)
- neurologische Erkrankungen wie Morbus Parkinson, MS, Neuropathien
- erhöhte Anzahl freier Radikaler in den Zellen – oxidativer Stress (Dieser gilt in der Medizin als eine Hauptursache von Erschöpfungen, Kopfschmerzen, entzündlichen Erkrankungen bis hin zu Herzinfarkt und Krebs)
- Burnout und Leistungsdefizite bis hin zur Erwerbsunfähigkeit
- extreme Verspannung der Schulter-, Nacken- und Kiefermuskulatur
- massive Schädigungen der Haut und der Augen, besonders durch 5G-Mikrowellenstrahlung
- DNA-Schäden, Veränderungen der Gen-Expression (Schon jetzt kommt in Rheinhessen jedes 15. Kind mit einer behandlungsbedürftigen Fehlbildung zur Welt – im europäischen Vergleich ist das ein stark erhöhter Wert)
- Beeinträchtigungen der Spermienqualität und -funktion (die Spermienqualität sinkt weltweit seit Jahren), Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten
- Auswirkungen bei Kindern: Autismus, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Asthma, Leukämie

Die Schäden gehen jedoch weit über die menschliche Spezies hinaus. Es liegen zahlreiche Belege für die Schädigung verschiedenster Pflanzen und Wildtiere sowie von Labortieren vor, darunter:

- Insekten, z.B. Honigbienen
- Säugetiere
- Vögel
- Frösche
- Bäume, Wälder
- Negative mikrobiologische Effekte wurden ebenfalls nachgewiesen.

Die meisten heute verwendeten, drahtlosen Übertragungstechnologien sind puls-moduliert. Gesundheitsschäden werden sowohl durch die hochfrequente Trägerwelle als auch durch die niederfrequente Pulsung verursacht.

Anlage VI

WLAN in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Altersheimen

Ein weiteres sehr aktuelles Thema, das uns am Herzen liegt, ist die Digitalisierung der Schulen und anderer öffentlicher Einrichtungen.

Zum Breitbandausbau in Hessen lesen wir auf dieser behördlichen Webseite: <https://www.breitband-in-hessen.de/start>:

„Das dritte Kernsegment fokussiert den Ausbau der WLAN-Infrastrukturen:

- Ausbau von frei zugänglichen WLAN-Netzen, beispielsweise in öffentlichen Einrichtungen sowie an Plätzen und Tourismusstandorten
- Ausbau von WLAN-Netzen in Schulen und Bildungseinrichtungen“

Den WLAN und Tablet-Ausbau in Schulen halten wir für besonders kritisch, denn auch das BMU schreibt ausdrücklich (<https://www.bmu.de>), dass es sich hier um besonders gefährdete Personengruppen handelt: „Um wissenschaftliche Unsicherheiten, ungünstige Umstände (hohe Umgebungstemperatur, schwere körperliche Arbeit, Sport) zu berücksichtigen und auch den Schutz von möglicherweise empfindlichen Personengruppen (Kinder, Schwangere, Kranke, Alte) zu gewährleisten, wurde für die allgemeine Bevölkerung ein Grenzwert von 0,08 Watt pro Kilogramm für die Exposition des gesamten Körpers festgelegt, der sogenannte Basisgrenzwert.“

Hinzu kommt, dass die Pulsfrequenz von WLAN bei 10 Hz, was Frequenzbereichen unserer Hirnströme entspricht, sowie im Bereich der gesunden Schumannfrequenzen, des Pulses der Erde, liegt. Dadurch sind, wie jeder aus dem Physikunterricht weiß, Störungen der Gehirntätigkeit durch Resonanzen möglich. Die Pulsfrequenz von WLAN lässt sich sogar nach Abschalten der Exposition noch im EEG und im EMG feststellen (<https://faktencheck-mobilfunkstrahlung.de/de/>).

In der **Kurz-Bedienungsanleitung zum Telekom-Router „Speedport Smart“** steht im Kapitel „Sicherheitshinweise und Datensicherheit“ auf S. 21 unter „Funksignale“ eine Warnung zur WLAN-Strahlung: *„Die integrierten Antennen Ihres Speedport senden und empfangen Funksignale bspw. für die Bereitstellung Ihres WLAN. Vermeiden Sie das Aufstellen Ihres Speedport in unmittelbarer Nähe zu Schlaf-, Kinder- und Aufenthaltsräumen, um die Belastung durch elektromagnetische Felder so gering wie möglich zu halten.“* Es stellen sich zwei Fragen: Wo in einer Wohnung kann dann der Router überhaupt aufgestellt werden – was heißt „unmittelbare Nähe“? Was ist mit WLAN in Schulen oder in anderen öffentlichen Einrichtungen – sind Klassenzimmer, Krankenhäuser, Zugabteile, Hotels nicht auch Aufenthaltsräume?

Betreiben Sie als Landtagsabgeordnete und verantwortliche Behörden für diese Einrichtungen bitte Vorsorge für Kinder in Kindergärten und Schulen sowie für alte und geschwächte Menschen in Altersheimen und Krankenhäusern und verbieten Sie funkgesteuerte Digitalisierung mit WLAN zugunsten von kabelbasierten Verbindungen zu den Endgeräten.

Damit stehen Sie nicht alleine:

- **Frankreich** verbietet WLAN in Krippen: Schon am 29. Januar 2015 verabschiedete die Mehrheit der Abgeordneten des französischen Parlaments das Gesetz zur Eingrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber Mikrowellenstrahlung, wie sie durch kabellose Techniken verursacht wird.
- **Zypern** verbietet WLAN in Kindergärten. Das Gesundheitsministerium von Zypern hat sogar TV-Aufklärungsspots produziert, in denen über die Gefahren von WLAN aufgeklärt wird.
- Der Bürgermeister von **Haifa** (Israel) ordnet Deinstallation von WLAN in allen Schulen an.
- Am 13. Juni 2019 hat der Senat des **US-Bundesstaates Oregon** einstimmig ein Gesetz verabschiedet, mit der die Oregon Health Authority angewiesen wird, unabhängig finanzierte wissenschaftliche Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber Mikrowellenstrahlung in Auftrag zu geben. Vor allem soll die Exposition überprüft werden, die durch die Verwendung von drahtlosen Netzwerktechnologien in Schulen erfolgt.

Anlage VII

Mobilfunk schädigt Zellen weit unter Grenzwerten

diagnose:funk veröffentlichte die Übersetzung des Reviews (Systematische Übersichtsarbeit) der ukrainischen Forschergruppe um Prof. Igor Yakymenko am Kiewer Institut für experimentelle Pathologie, Onkologie und Radiobiologie.

Überproduktion von Freien Radikalen durch Mobilfunkstrahlung oxidiert Zellen

Die ukrainische Forschergruppe um Igor Yakymenko am Kiewer Institut für experimentelle Pathologie, Onkologie und Radiobiologie sieht es als bewiesen an, dass Mobilfunkstrahlung zu schädigenden Oxidationsprozessen in Zellen durch die Überproduktion von Freien Radikalen führt. Die Ergebnisse der Kiewer Wissenschaftler verdeutlichen die Brisanz der Handy-, Smart-Phone- und WLAN-Nutzung.

Oxidativer Stress gilt als eine Ursache von Erschöpfung, Kopfschmerzen, entzündlicher Erkrankungen bis hin zum Herzinfarkt. Gerade Kinder und Jugendliche nutzen nach neuesten Statistiken im Schnitt über acht Stunden lang körpfernah Mobilfunk-Endgeräte und sind damit permanent dem Schädigungspotential ausgesetzt.

Veröffentlicht am 14.04.2014

Den Originalartikel finden Sie unter <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1001>

Anlage VIII

Übersicht über die derzeit bekannten 5G-Bürgerinitiativen in Deutschland,

die den voreiligen 5G-Ausbau ohne ganzheitliche wissenschaftliche Studien ablehnen und das Vorsorgeprinzip fordern. Jeden Tag werden es mehr. Auch dies ist ein Anzeichen dafür, dass die Politik in dieser Sache bisher nicht auf der Seite der Menschen, der Menschenrechte und des Grundgesetzes agiert.



Schnier, Heike (HLT)

Von: Markus Bohr <markus.bohr@gmx.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. April 2020 19:11
An: Schnier, Heike (HLT)
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf neue HBO für die Abgeordneten der Fraktionen im Hessischen Landtag zur Weiterleitung

Guten Tag Frau Schnier,

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme allen Mitglieder des Ausschusses WVA (Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) zukommen zu lassen.

Vielen lieben Dank!

Markus Bohr.

Liebe Mitglieder des Ausschusses WVA,

mein Name ist Markus Bohr, ich bin ein Bürger aus Oberursel, der sich große Sorgen darum macht, das mit der in der hessischen Bauordnung geplanten Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten, insbesondere der verkürzten Abstandsflächen, die Bündelung von hochfrequenten Sendern pro Mast, und die damit notwendigen Vergrößerung der Masthöhen aufgrund der hohen Strahlungsintensität, die Gesundheit aller Bürger, wie der gesamten Natur, und im Besonderen der sehr elektromagnetsensiblen Bienen in einem noch völlig unklaren Ausmaß gefährdet wird.

Ich bitte sie alle, neutrale, nicht von der mobilfunkindustrie "gesponsorte" Gutachter zu diesen Themen hinzuzuziehen, und deren Meinung vor einer Entscheidung unbedingt miteinzubeziehen.

Denn es ist wirklich schwer erträglich, dass es die Politik in diesen Zeiten, schafft, Milliarden von Euro zu bewegen, um unsere Gesundheit in einem noch nie dagewesenen, ungeheuren Ausmaß präventiv zu schützen, und auf der anderen Seite jeden einzelnen, ohne Not und ohne dies rechtfertigenden Nutzen für den Bürger (nein, ohne autonomes Fahren geht die Welt sicherlich nicht zugrunde), diesem Langzeitexperiment der Mobilfunkindustrie aussetzt!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine Entscheidung im Sinne der hessischen Bürger, Ihrer Gesundheit, und ihrer Liebe zu Ihrer Heimat.

"mit der Zeit zu gehen" ist manchmal zu wenig in dieser globalisierten Welt, sie anstatt dessen zu erhalten, so wie wir sie haben wollen, kann ein besserer, nachhaltiger, erfolgversprechenderer Weg sein..

Freundliche Grüße,
Markus Bohr

Schnier, Heike (HLT)

Von: Josephine Gobrecht <j.gobrecht@web.de>
Gesendet: Sonntag, 19. April 2020 19:16
An: Schnier, Heike (HLT)
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf neue HBO für die Abgeordneten der Fraktionen im Hessischen Landtag zur Weiterleitung/Ich bin elektrosensibel

An den Ausschuss WVA (Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)

Guten Tag, Frau Schnier,

ich bitte Sie, diese Stellungnahme allen Mitglieder des Ausschusses WVA (Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) zukommen zu lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von den geplanten Gesetzen zur Änderung der Hessischen Bauordnung gehört und ich möchte Sie dazu bitten, diese Gesetze in Bezug auf den Mobilfunk Ausbau zu überdenken.

Ich bin selbst betroffen von den Auswirkungen des Mobilfunks und auch von Auswirkungen anderer Funktechniken. Meine Beschwerden habe ich seit 15 Jahren, ich selbst ordne diese Beschwerden dem „Mikrowellensyndroms“ zu und ich bezeichne mich als elektrosensibel.

Meine Symptome sind ständige elektrische, knisternde Ohrengeräusche, zunehmende, andauernde Kopfschmerzen, Erschöpfungszustände, Schwindel, Konzentrationsprobleme und eine Verschlechterung der Sehkraft der Augen.

Ein neu hinzugekommenes Symptom sind Bluthochdruck Entgleisungen.

Ich habe verschiedene Ärzte aufgesucht und bisher keine Erleichterung meiner Symptome erreichen können. Ich versuche mich täglich, z.B. durch kabelgebundener Technik zu schützen. Ich habe mich auch einer Selbsthilfegruppe angeschlossen, um mich mit anderen elektrosensiblen Menschen auszutauschen.

Ich erlebe Einschränkungen in privaten, sozialen, wie auch im familiären Bereich. z.B. Öffentliche Räume, Cafés, Restaurants mit W-LAN bereiten mir Beschwerden, ebenso Smartphones, die ständig in Bluetooth und W-LAN Modus funken.

Als Betroffene bitte ich Sie eindringlich, die Gesetze abzulehnen und somit keine Erleichterung des Mobilfunk Ausbaus zuzustimmen, sondern sich für einen Ausbau strahlungsärmere Alternativen einzusetzen.

Freundliche Grüße

Josephine Gobrecht
64367 Mühlthal

Schnier, Heike (HLT)

Von: Inge Verweyen <i.verweyen@arcor.de>
Gesendet: Samstag, 18. April 2020 22:11
An: Wagner, Mathias (HLT); Claus, Ines (HLT); EMail_spd-fraktion; Wissler, Janine (HLT); FDP-Fraktion (HLT); AfD-Fraktion (HLT); Schnier, Heike (HLT)
Betreff: neue Bauverordnung - Funktürme für den Ausbau von 5G

Sehr geehrte Damen und Herren der im Landtag vertretenen Parteien,

Sehr geehrte Herr Schmier ,

ich bitte Sie, diese Mail an alle Mitglieder der Fraktionen und des WVA Ausschusses weiterzuleiten. Herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Sehr geehrte Mitglieder des Landtags und des WVA Ausschusses,

Ich bitte Sie dringend, gegen die Veränderung der HBO zu stimmen. Aus folgenden Gründen:

- Die Hürden für das Aufstellen von Mobilfunkmasten sollen deutlich verringert werden, um 5G gegen den Willen der Bevölkerung durchzusetzen.
- Es gibt keine Nachweise, dass 5G Strahlung für Menschen, Tiere und die Natur unbedenklich ist.
- Dagegen gibt es aber strahlungsärmere Alternativen wie zB Glasfaser, um schnelles Internet zu erreichen.
- Es gibt ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, das Grundlage einer verantwortungsvollen Entscheidung sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen us Darmstadt,

Inge Verweyen